



Autostrada del Brennero SpA
Brennerautobahn AG

Benutzerordnung

MULTIMEDIALES ARCHIV



Überprüfung		
Überprüfung	Datum	Anlass
	19/02/2019	

Ausarbeitung		Systemüberprüfung		Genehmigung	
Büroleiter Kommunikation	Datum	Abteilungsleiter Allgemeine Angelegenheiten	Datum	Geschäftsführer	Datum
Büroleiter Protokoll/ Generalarchiv					

INHALTSVERZEICHNIS

1. BENUTZUNGSZWECK
2. BESTAND
3. ZUSTÄNDIGES PERSONAL
4. BENUTZUNGSANTRAG
5. BENUTZUNGSBEDINGUNGEN
6. ENTLEHNUNG VON ARCHIVALIEN
7. BENUTZUNGSRECHTE
8. QUELLENACHWEIS UND BESCHRIFTUNG
9. ANTRAGSREGISTER
10. VERANTWORTUNG UND MISSBRAUCH DER ARCHIVALIEN
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. BENUTZUNGSZWECK

Die Brennerautobahn AG regelt die Erhaltung, Verwertung und Benutzung ihres multimedialen Archivs, das aus Fotos, Videos und Audiodateien besteht.

Hauptanliegen der Benutzerordnung ist die Festlegung von Regeln für die direkte Benutzung von der Gesellschaft oder einem Antragsteller zum Zwecke von Ausstellungen, Studien/Forschung oder eventuellen Veröffentlichungen.

2. BESTAND

Das multimediale Archiv der Brennerautobahn AG verfügt über ca. 20.000 Fotos ab dem Jahr 1960 und zahlreichen Videos.

Von den Bildaufnahmen der Jahre 1960-2011 stehen Abzüge im Original zur Verfügung, die für die Gesellschaft, vor allem aus historischer Sicht, von außerordentlicher Bedeutung sind. Aus diesem Grund wurden diese katalogisiert, digitalisiert und zur optimalen Aufbewahrung in Ordner mit Papier- bzw. Plastikhüllen im Protokollbüro/Generalarchiv der Brennerautobahn AG, in der Berlin Str. 10 -38121 Trient archiviert.

3. ZUSTÄNDIGES PERSONAL

Die Verwaltung des multimedialen Archivs der Gesellschaft, d.h. die Bewahrung, die Verwertung und Benutzung der darin enthaltenen Archivalien, fallen unter die gemeinsame Zuständigkeit des Protokollbüro/Generalarchiv und des Büro für Kommunikation der Brennerautobahn AG.

Die Beziehungen mit den Benutzern und die Beschlüsse zur Übertragung und/oder Entlehnung der Archivalien, stehen unter der ausschließlichen Zuständigkeit des Büros für Kommunikation.

4. BENUTZUNGSANTRAG

Das multimediale Archiv steht allen Benutzern zur Verfügung, nachdem ein schriftlicher Antrag auf dem beiliegenden **Formblatt "Benutzung und Gebrauch der Archivalien/Sektion 1 und 2"** gestellt wurde, in dem der Gegenstand und die Benutzungszwecke anzugeben sind. Das Büro für Kommunikation erteilt nach der Überprüfung die Genehmigung.

Die Benutzung ist im Sitz der Brennerautobahn AG, in der Berlin Str. 10 in Trient, gemäß der Benutzungsmodalitäten und der Dauer, die der Antragsteller zusammen mit dem Büro für Kommunikation festlegt, möglich.

5. BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Anforderung von Fotos, Videos und Audiodateien erfolgt über das **Formblatt "Benutzung und Gebrauch der Archivalien/Sektion3"** (siehe Anlage), in dem der Gegenstand und die Benutzungszwecke anzugeben sind.

Das Büro für Kommunikation der Gesellschaft erteilt die jeweilige Genehmigung.

Falls der Antragsteller nicht vorher die Sektion 1 (persönliche Daten) des Formblattes ausgefüllt haben sollte, muss er dies nachholen.

Fotografische Reproduktionen von Archivalien werden von Mitarbeitern des Protokollbüro/Generalarchiv angefertigt; eventuelle Druck- und/oder Versandkosten, sind zu Lasten des Antragstellers.

Von der Zahlung ausgenommen sind: das Studienmaterial (Diplomarbeiten, Abschlussarbeiten, Forschungsstudien o.ä.), Veröffentlichungen oder Artikel, Ausstellungen oder Veranstaltungen, die zur Aufwertung des Gebietes und/oder der Brennerautobahn dienen, die von öffentlichen Vertretern oder Privatpersonen angefordert werden, die nicht zu Erwerbszwecken handeln.

Beide Seiten stimmen der Reproduktionsmodalitäten und Archivalienübergabe zu.

6. ENTLEHNUNG VON ARCHIVALIEN

Die Entlehnung von Archivalien ist, außer in seltenen Ausnahmefällen, für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten vorgesehen.

Die Entlehnung wird Behörden, Instituten, Verbänden und Privatpersonen für Ausstellungen und/oder Veranstaltungen gewährt, zum Zweck von kultureller und/oder touristischer Werbung und zu Studien- oder Forschungszwecken gewährt.

Ausgeliehene Archivalien müssen innerhalb des von beiden Seiten festgelegten Datums und im einwandfreien Zustand zurück gegeben werden. Der Antragsteller ist für eventuelle Schäden an ausgeliehene Archivalien haftbar und muss dafür aufkommen. Die anfallenden Kosten für Verpackung, Transport, Ausstellung, Konservierung und Rückgabe, sind ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

Die zuständigen Mitarbeiter des Protokollbüro/Generalarchiv verfassen, falls erforderlich, bei der Übergabe bzw. Rückgabe, mit dem Antragsteller ein entsprechendes Protokoll, mit Angaben zum Zustand der Archivalien. Weiters werden die Rückgabefristen überprüft und, falls erforderlich, wird der Antragsteller zur Rückgabe ermahnt.

7. BENUTZUNGSRECHTE

Die Benutzungsrechte der Archivalien sind von der vollen Anerkennung vom Antragsteller der vorliegenden Benutzerordnung abhängig.

Jede Benutzung ohne Genehmigung oder Abweichung des schriftlichen Abkommens (von der Gesellschaft gegengezeichnetes Formblatt) ist rechtswidrig.

Die erteilte Befugnis bezieht sich ausschließlich auf den genehmigten Antrag, daher muss für jede weitere Neuauflage, neue Ausgabe oder Neufassung ein neuer Antrag gestellt werden. Es ist nicht erlaubt die Archivalien, ohne vorherige Genehmigung der Brennerautobahn AG, zu verändern.

Alle Archivalien und die jeweiligen Rechte sind uneingeschränktes Eigentum der Brennerautobahn AG: die bestehende Nutzung setzt niemals die Übertragung der Archivalien und/oder der Rechte voraus, d.h. die Genehmigung für Reproduktion

und/oder Veröffentlichung ist, ohne vorherige Genehmigung der Brennerautobahn AG, nicht an Dritte übertragbar:

Eine Kopie der Veröffentlichung, sowohl in gedruckter, als auch digitaler Form, für die ein Antrag gestellt wurde und für dem eine Genehmigung erteilt wurde, muss an das Büro für Kommunikation der Brennerautobahn AG (Berlin-Str. 10 – 38121 TRIENT) gesendet werden.

8. QUELLENACHWEIS UND BESCHRIFTUNG

Für jeden Bildabzug achtet der Antragsteller, gemäß der Genehmigung der Gesellschaft, auf die richtige Quellenangabe "Archiv Brennerautobahn AG" und auf die Bilderbeschriftung, die die Gesellschaft während der Genehmigung mitgeteilt hat.

Für jedes Video muss der Antragsteller die Quellenangabe "Brennerautobahn AG" in Form des Logos oder lettering angeben.

9. ANTRAGSREGISTER

Alle Anträge zur Benutzung und/oder Gebrauch der Archivalien, die der Ausfüllung des **Formblattes "Benutzung und Gebrauch der Archivalien"** unterliegen, werden von den Mitarbeitern des Protokollbüro/Generalarchiv, mit Angaben zum Antragsteller, Daten zu den genehmigten Archivalien, Gegenstand des Antrags und Kopie der unterzeichneten Genehmigung der Gesellschaft, registriert. In diesem Zusammenhang verweist man auf Art. 13 und 14 der EU-Richtlinien 679/2016 „Die Brennerautobahn AG teilt den Interessenten mit, dass die im Antragsformblatt erworbenen Daten, zur Entlehnungsgarantie und rechtmäßigen Handhabung und Benutzung des Materials der Gesellschaft dienen. Die Daten werden gemäß der rechtsgültigen Vorschriften behandelt und bleiben 5 Jahre im Archiv, um dann zu statistischen Zwecken in anonymer Form bestehen zu bleiben. Rechtsinhaber der Datenverarbeitung, die sowohl in Papierformat als auch digital von befugten Mitarbeitern erfasst werden, ist die Brennerautobahn AG. Die Daten werden weder weitergegeben noch verbreitet, außer im Falle, dass die verliehenen oder benutzten Archivalien Schäden erlitten haben. Die Rechte des Antragstellers sind gemäß der rechtsgeltenden Vorschriften, wie im Punkt 4 „Benutzungsantrag“ der vorliegenden Benutzerordnung erläutert, geschützt“.

10. VERANTWORTUNG UND MISSBRAUCH DER ARCHIVALIEN

Die Gesellschaft ist nicht für eventuelle moralische und/oder ökonomische Folgen, die von einem unangemessenen Gebrauch der Archivalien stammen, verantwortlich, weder was die Ausstellung, die Reproduktion und/oder die Vermarktung von Personenaufnahmen betrifft (in diesem Zusammenhang wird auf die Verordnungen der Art. 96 ff. zum Gesetz des Urheberrechtes verwiesen), noch zu einem eventuellen Verleumdungszweck oder was dem Benutzer oder dem Kontext Schaden zufügen könnte.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alles, was nicht in der vorliegenden Benutzerordnung angegeben ist, wird auf die geltenden Vorschriften verwiesen.

Anlagen: ***Formblatt "Benutzung und Gebrauch der Archivalien"***

Trient, Februar 2019